**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 39.

Mitwoch, den 25 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 6 Megidor VIII.

## Gesetzgebung. Senat, 17. Juni.

(Fortsetzung.)

Der angenommene Beschluß ist folgender:

Auf die Bittschrift der B. Cast. Zimmermann und Mithaften, in welcher sie die Aushebung des von dem Bollziehungsausschusse, unterm 27. May 1800 gesfasten Beschlusses, begehren;

In Erwägung, daß der Bollziehungkaukschuß, da er den, von dem Reg. Statthalter im Cant. Argau gegebenen Beschl, ohne einigen Ausschub, die den Bittstellern unterm 25. April bewilligte Berhaftnehmung der B. Joh. Keller und Jac. Dombach von Bözberg, in Ausübung zu setzen, eingestellt hat, die Grenzen seiner Gewalt nicht überschritten;

In Erwägung, daß auf der andern Seite der erste Erwägungsgrund des Beschlusses, auf einer irrigen Thatsfache beruhet, nämlich, daß die durch Zimmermann und Mithasten erhaltene Verhaftnahme, sich auf einen Urtheilsspruch vom 17. Juni 1798 gründet, welcher von dem obersten Gerichtshof kaßirt wurde — da sich im Gegentheil die Verhaftnahme auf die Urtheilssprüche vom 10. July 1798, und 14. Jenner 1800 gründet, welche nach der Behauptung der Vittsteller in Kräften erwachsen seven;

In Erwägung, daß überdies der zwente Erwägungsgrund des Beschlusses, die Parthenen dahin anzuweisen scheint, daß sie die Hauptsache gerichtlich entscheiden lassen, und also dadurch die von den Parthenen in ihren, unterm 24. Sept. und 2. Dec. 1799, und nachher gemachten gegenseitigen Borstellungen, angeführte Rechtsmittel, den Seite sezt;

In Erwägung endlich, daß es nur den richterlichen Behörden einzig zukömmt, über die Gultigkeit des durch die Bittsteller vorgenommenen gerichtlichen Verfahrens,

so wie über die Wirkung der verschiedenen gerichtlichen Urtheilssbrüche zu entscheiden,

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit als Verbesserung, des vom Vollziehungsausschusse unsterm 17. Man 1800, gefaßten Veschlusses

beschloffen:

- 1. Die Ausführung des den B. Zimmermann und Mithaften, auf die B. Johann Keller und Jakob Dombach von Bözberg, bewilligten Verhaftes, bleibt verschoben, bis die betreffenden gerichtlichen Behörden über die Gültigkeit des Verfahrens gesprochen haben werden.
- 2. So wohl die einte als die andere der Parthenen, sollen in der Ausübung derjenigen Rechte gleichmäßig beschützt bleiben, welche ihnen aus den, zu ihren Gunsten gefällten Urtheilssprüchen, zustehen können; und es kommt dem Nichter einzig zu, das Endliche über die Wirkung dieser verschiedenen Urtheilssprüche, abzuschliessen.

Mittelholzer im Namen der Constitutions. kommission, legt über den Abschnitt, von der gerichtslichen Gewalt, und über jenen, von den Ortsobrigskeiten, einen Bericht vor — der für 3 Tage auf den Canzlevtisch gelegt wird.

tteber einen Antrag Rothlis, ben gr. Rath einzuladen, seine gefaßten Beschlusse, mit mehr Beschleunigung, an den Senat einzusenden, geht man nach einiger Discussion zur Tagesordnung.

Eben so über die Anfrage der Saalinspektoren, ob die Stelle eines Dollmetschers des Senats, neuerabinge durch die Zeitungen soll ausgeschrieben werden.

Cart erhalt das Wort für eine Ordnungsmostion, und fagt: die zu Ende Decembers, auf eine so konstitutionswidrige als übereilte Weise beschlossene Zehnerkommission, die sich mit der Vollziehung berathen, die Mittel auffinden sollte, um die Uebel abzuwenden, die die Republik drüken, und die den Ras

then alle 4 bis 6 Tage Bericht erstatten follte — habe ihrem Auftrage auf keine Weise entsprochen... Der 7te Jenner habe die Wohlthaten, die man sich von ihm versprach, auch keineswegs gebracht.... Statt 26 Berichten, die die Commission bis heute hätte vorlegen sollen, habe man überall nur dren erhalten. Die Näthe, die die Commission erwählten, sind für diese Unthätigkeit responsabel; er trägt darauf an, daß der Senat an den grossen Rath den Wunsch übersende; daß die Zehnerkommission möchte aufgelöst werden.

Genhard. Die Fehler allet Art, die das ehes malige Direktorium sich zu Schulden kommen ließ, schuffen die Zehnerkommission. Man hofte, sie wäre im Stand, viel Gutes und vielleicht Neutralität für die Schweiz zu erhalten. Leider mußte man hievon abstehen; nach dem 7ten Jenner schien die Fortdauer der Commission dem Vollziehungsausschuß einige Unzterstützung zuzusichern. Nachher hat dann aber frenlich diese Commission sich zu selten besammelt; sie sah ein, daß sie die ihr gegebenen Aufträge zu erfüllen, ausser Stande son; sie sah sich so gut wie aufgelöst an. Ich unterstütze also Carts Antrag.

Ban. Die Behnerkommifion hat die Gefetgebung von dem Unschlag einer gewaltsamen Bertagung ober vielmehr Epuration, nach bem Ginn bes ba. maligen Direktoriums, gerettet; fie hat ihr Belegenbeit verschaft, eine Bollziehungskommision mit Mannern zu beseiten, die das allgemeine Zutrauen besigen, Die mit Weisheit, mit Ueberlegung und Maffigung Kandeln; sie hat den Plan, zu Bezahlung der öffent. lichen Beamten, der angenommen worden ift, erschaft; fie hat mehrere Rapporte gemacht, die vielleicht die Rathe zu weitern Magnahmen hatten bewegen follen. Sat fie nicht mehr gethan: fo wird fie in ber Rolge Die Grunde und die hinderniffe, die fie davon abhielten , porlegen. Mir ift Carts Antrag febr willfommen; wirklich ift die Commission seit Monaten nicht benfammen gewesen; nur verlange ich eine Abschrift bes Untrags von Cart, um folchen ber Zehnerkom. miffion mitgutheilen, damit fie, wann fie es gut findet, fich gegen die darin enthaltenen Vorwürfe, rechtfertigen fann.

Cart. Ich beschuldigte niemand — ich stelle Thatsachen auf — und berufe mich auf das Gesez, welches wöchentliche Berichte von der Zehnerkommission foderte.... Das Feld ihrer Aufträge war groß — Fand sie sich unvermögend, ihrem Antrag zu entspres

chen, so sollte fie es sagen, und selbst ihre Auflösung verlangen. Indeß mag die Commission, wann sie will, eine Abschrift meines Antrags nehmen.

Bay erklärt, er habe sein Berlangen auch nur gemacht, um der Zehnerkommision Gelegenheit zu verschaffen, die Gründe ihrer Unthätigkeit öffentlich bekannt zu machen.

Muret findet, es sen sehr gut gewesen, daß die Austösung der inkonstitutionellen Commission nicht früster begehrt worden. . . Man hätte die Urheber dieser Austösung beschuldigt, Schuld zu senn, daß die Commission nicht mehr geleistet hat. Aber nach 3 Monamaten der vollständigsten Unthätigkeit derselben, kann man unbedenklich die Austösung verlangen; er stimmt darum Cart ben.

Laste cheve glaubt, nun sepen wir in dem Fall, den er voraus sah, als man die Commission schnf; wie soll man dieselbe wieder ausden? Doch sie selbst hat die Schwierigkeit gehoden: sedermann stimmt zu ihrer Ausdssung. Ich nahm das Bort, um die schönen Dienste, die sie leistete, ein wenig zu beleuchten. Schon vor dem zen Jenner war nicht mehr die Rode von Vertagung. — Der Vertagungsvorschlag war ganz aufgegeben; man hat euch detrogen, als man euch anders saste. Die Finanzsommission und der V. Nogin, nicht die Zehnerkommission, hat die Bezahlungsweise der öffentlichen Beamten zuerst vorzgeschlagen. Dieses sind ihre Heldenthaten.

ufter i. Ich las gestern im Bulletin helbetique eine hochtonende Anpreisung eines Briefes ber Julia Alpinula (\*); den Brief, hieß es, follte jeder Bels vetter auswendig lernen, benn er enthielte die mabren Beilemagregeln, um die Republit ju retten. habe hierauf die Julia Alpinula gelesen, und gefunden, daß ihre erfte heilsmaßregel, die Aufdfung der Bely nerkommission ift. Da man und heute schon den Aittrag macht, fo scheinen die Lehren der Dame auf teinen unfruchtbaren Boden gefallen ju fenn. Gegen die Auflofung habe ich durchaus nichts; denn die Conis miffion hat fich langst felbst aufgelost - auch finde ich es in der Ordnung, daß die Gegner des zien Jenners, diese Belegenheit ergreiffen, um wieder ein mal gegen das, was an jenem Tage geschah, zu des flamiren; doch follen fie teine Unwahrheiten ungerügt jum Vorschein bringen; es ift durchaus unwahr, daß

<sup>(\*)</sup> Flugschrift des Exdirektors Labarpe, von der der Republikaner gelegentlich mehr fagen wird.

Die Laharpesche Vertagung vor bem zien Jenner, ware aufgegeben worden. Die Schriften circulirten, und benm ersten bequemen Anlasse sollte die Sache wieder vorgenommen werden.

Ban. Tag bleibt Tag, wenn schon ber Blinde sagt, es sen Racht... Und die Beweise dessen, was am 7. Jenner vorgetragen ward, sind in jedermanns Handen. Der Bezahlungsplan der öffentlichen Beamten rührt ja freylich von der Zehnercommission her; Badoup hatte die Idee: ein ganz andrer schwierigerer Plan ward von der Bollziehung vorgelegt.

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Der Regieeungs Statthalter vom Canton Sentis an die wassenfähigen Bürger desselben.

Burger!

Da Ihr mit mir von der Rothwendigkeit überzeugt fenn werdet, daß um Rube und Ordnung im Jinnern bes Cantons mit Nachdruck handhaben und das Privateigenthum der Einzelnen ficher fiellen zu konnen, ju allen Zeiten Burger, auf deren Treue und Rechtschaffenheit man gablen barf, in militarischer Bereitschaft sein muffen, daffelbe zu schützen; so werdet Ihr leicht begreifen, daß es in den jegigen Zeitumständen doppelt nothwendig wird, Bedacht darauf zu nehmen, wie Berletungen ber erftern und Gingriffe in das legtere, abgehalten werden fonnen; und ob ich gleich keinen Grund habe, in Guren allfeitigen, Patriotismus Zweifel zu feten; fo entgeht mir benn doch nicht, dast viele aus Eurer Mitte wegen Mangel an gehöriger Armatur, ihren dieffalfigen Wünschen ein Geninge ju leiften, verhindert und ben eintretendem Falle nicht schleunig entsprechen konnen.

Um allen diesen obwaltenden Schwierigkeiten vorzubengen, ist es nothig, unmer Mannschaft an handen zu haben, die sogleich und in allen Fällen bereit stehe, sich dahin zu begeben, wo es das allgemeine Wohl oder besondere Umstände einzelner Gegenden in hießgem Canton erheischen. Demzusolge ergeht diese meine gegenwärtige Aussoderung an Euch Bürger des Cantons Sentis, daß in jedem Militärquartier des biesigen Cantons diesentgen, die sich, es seh Offizier oder Gemeiner, freywillig zu diesem Behuf in dem ben dem Quartiercommandant offen sehenden Register einschreis ben lassen, damit sie in der Folge in Compagnien eingetheilt werden können.

Der nemliche Gifer, mit bem bie Burger bes bies figen Cantons fets in Waffenübungen und ben andern Belegenheiten, wo fie bem Baterlande nublich fenn fonnten, fich demfelben auf eine edle Weife darboten, wird fie auch jest beleben ihre Dienfte bemfelben gu widmen, im Fall widrige Auftritte gegen die Rube, Sicherheit und Gigenthum erfolgen follten. Ich gable daher auf Euren Muth und Eure Entschloffenheit im der vollesten Ueberzeugung, daß Guer militarifcher Beift fo wie Eure Naterlandsliebe n:uerdings aufwachen, und die Namen einer Menge Freywilliger auf ben Registern ber Quartiercommandanten eingeschrieben stehen werden. Uebrigens erwarte ich von Euch, baf Ihr keinen Ginfluftrungen und falfiten Andlegungen welche Uebelgesinnte auch hierüber zu machen suchen mochten, Gebor geben werdet; indem ich Euch die fenerliche Zusicherung gebe, daß diese Mannschaft ihre Dienste zu feinem andern als bem obenangegebenen 3weck und nur in biefigem Canton gu leiften verpfichtet Republikanischer Gruß. fen.

Gegeben zu St. Gallen den 16. Brachmonat 1800,

Schreiben des Reg. Commissär Ischoffe, Lugano 18. Juni 1800.

Ich reise in diesem Augenblik nach Mailand; folgendes in Eil:

- 1. Die Kaiserlichen sind totaliter geschlagen, swissichen der Scrivia und Bormida, in den Feldern von Alessandria.
- 2. Die Schlacht geschah am 25. Prairial. Drenmal stürmten die Franken umsonst; dremmal sind sie mit ungeheurem Verlust zurückgeworfen.
- 3. General Desaip starb auf dem Schlachtfelde. Mainoni soll todtlich verwundet seyn; er ließ seine: Kinder eilends von Lugano holen.
- 4. Bonaparte, der unverwundliche, erhob sein Panier, in demselben Moment, wo Berthier nach risting digem Kampfe sich zum Kückzug entschloß. — Er gieng in den grossen Kampf, der das Schickfal der Welt entschied, und trug den Sieg davon. Die taiserliche Armee, erschöpst und durch den blutigen Kampf sast desorganissert, verlor 7000 Gefangene, 6 bis 8000 Todte und Berwundete; 3 Generale, wormter auch der General Zach, Chef d'Etat, Major. 34 Kanonen, 15 Fahnen.
- 5. Die Folge des heissen Tags war begliegende Capitulation Der Friede ist unsehlbant